

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts.

Art. 2 Einschränkungen

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.

² Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

³ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

1. BEWILLIGUNG

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³ Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 12 ff. erforderlich.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5 Bewilligungs-objekt, -subjekt, -voraussetzungen

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu

haben.

Art. 6 Bewilligungs-dauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

Art. 7 Auflagen

Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 9 Zuständigkeit

Der Erlass von Vorschriften über die Dauer von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss Artikel 3 ist Sache der Gemeinden.

3. GEBÜHREN

Art. 10 Befugnis

Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen sowie für weitere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung stehende Handlungen Gebühren erheben.

III. Beherbergung von Gästen

Art. 11 Meldepflicht

Die Regierung regelt die Meldepflicht.

IV. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 12 Bewilligungs-pflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

Art. 13 Zuständigkeit

Dem zuständigen Departement obliegen die Erteilung und der Entzug der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

Art. 14 Bewilligungs-objekt, -subjekt, -voraussetzungen

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Die Beurteilung des Leumunds erfolgt in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2.

Art. 15 Bewilligungs-dauer

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen oder Auflagen ist die Bewilligung unbefristet.

Art. 16 Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Art. 17 Abgaben

¹ Die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben.

² Sie beträgt

- a) ²für Verkaufsgeschäfte bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal 60.– Franken, für jeden weiteren Liter 1.00 Franken;
- b) für Betriebe gemäss Artikel 3 bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal 75.– Franken, für jeden weiteren Liter 1.50 Franken. Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe von 50.– Franken erhoben.

Art. 18 ³ Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag des Kantons aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern wird von der Regierung zu einem Drittel für gemeinnützige Zwecke und zu zwei Dritteln für die Förderung des Tourismus verwendet.

Art. 19 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die gebrannten Wasser kann das zuständige Departement eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen.

² Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

³ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Bestimmungen über die gebrannten Wasser werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 10 000.– Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet.

² Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes ⁴ für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

V. Verwaltungsmassnahmen, Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 21 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz kann die zuständige Gemeindebehörde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder kürzere Öffnungszeiten verfügen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Gemeindebehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

⁴ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 22 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sowie kantonaler und kommunaler Ausführungserlasse werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit Busse bis 10'000.– Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000.– Franken nicht gebunden.

Art. 23 ⁵

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ⁶

Art. 25 Aufsicht

Die Regierung übt durch das zuständige Departement die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus.

Art. 26 Vollzug

¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind die Gemeinden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

² Sie bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1979 ⁷ aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 29 Anpassung Gemeindeerlasse

Die Gemeinden haben ihre gastwirtschaftlichen Erlasse innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht anzupassen.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ⁸ gesetzt.

Endnoten

- 1 B vom 24. Juni 1997, 145; GRP 1997/98, 229
- 2 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 3 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 4 BR 720.000
- 5 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 6 BR 945.110
- 7 AGS 1979, 477, AGS 1991, 2502 und AGS 1995, 3412 sowie AGS 1979, 489
- 8 Mit RB vom 30. Juni 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.